

Als dritte Gruppe stellt De Geer dann cap. 39 mit cap. 61—65 zusammen. Diese Bestimmungen sollen ihre gemeinsame Quelle in einer älteren fränkischen Verordnung haben. Nun zeigt allerdings cap. 39, da es einen Rechtsatz über Beweisrecht und Beweisform enthält, eine gewisse Verwandtschaft mit cap. 63, das sich mit denselben Dingen beschäftigt. Aber die Zusammenstellung dieser beiden Capitel mit cap. 61, 62 und 64 erscheint schon sehr gewagt, da diese Capitel sich durchaus nicht mit dem Beweisrecht beschäftigen, sondern von der Rechtsgültigkeit bzw. Ungültigkeit der Veräußerungen von Liegenschaften in Folge verletzten Beispruchs- oder blossen Vorkaufsrechtes handeln. Ihrem Inhalte nach so verschiedenartige Bestimmungen kann man doch wahrlich nicht wegen innerer Verwandtschaft als aus einer gemeinsamen älteren Quelle hervorgegangen bezeichnen, vollends nicht in Gemeinschaft mit cap. 65. Denn cap. 65 hat folgenden Wortlaut: *'Lito regis liceat uxorem emere, ubicumque voluerit, sed non liceat ullam feminam vendere'*. Kann man zwischen den Rechtssätzen über Beweislast und Beweisform und denen in cap. 61, 62 und 64 über Veräußerungen noch immer einen losen Zusammenhang darin sehen, dass bei allen an Grundstücke gedacht ist, was in aller Welt hätte aber die Ehe eines königlichen Liten oder die Rechtsungültigkeit des Verkaufs eines Weibes durch einen königlichen Liten mit der Beweislast und Beweisform zu thun, wie sie in cap. 39 für den Fall der Vindikation des nicht besitzenden Eigenthümers normiert ist.

Wir sehen, De Geers Behauptungen fehlt es überall an den sachlichen Unterlagen, er verbindet Unzusammenhängendes und trennt Zusammenhängendes. So auch bei der Gruppe angeblich älterer Bestimmungen, die De Geer als fernerer vierten Bestandtheil der lex betrachtet. In dieser Gruppe fasst er die Capitel 50—60 zusammen, von denen die cap. 50—55 und 57—59 aus einer fränkischen Verordnung über Haftpflicht schöpfen, die cap. 56 und 60 Fragmente einer späteren fränkischen Verordnung sein sollen. Dieses Herausreissen von cap. 56 und 60 aus dem Zusammenhang mit den übrigen Capiteln erscheint aber zunächst durchaus unzulässig. Denn einerseits bilden die cap. 50—60 einen zusammenhängenden Abschnitt der lex über die Haftung für Verschulden und Zufall und andererseits stehen innerhalb desselben wieder die cap. 54—60 in einem engeren Zusammenhang. Denn nachdem in cap. 50—53 die Haftung des Herrn für den Liten und Sklaven ab-